



Zustellung gegen Empfangsbekanntnis

TransnetBW GmbH
[REDACTED]
Heilbronner Str. 51-55
70173 Stuttgart

Nur per E-Mail: [REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
4.14.03.02/22-015

☎ 0228
14-[REDACTED]
oder 14-0

Bonn
13.01.2023

Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur gemäß § 13b Abs. 5 EnWG zur Systemrelevanzausweisung der Kraftwerksblöcke Walheim 1 (BNA 1005) und Walheim 2 (BNA1006)

In dem Verwaltungsverfahren

gegenüber der

TransnetBW GmbH, Heilbronner Str. 51-55, 70191 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin -

unter Beteiligung

der EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Schelmenwasenstr. 15, 70567 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung

- Beigeladene -

wegen

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

des Antrags auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung der Kraftwerksblöcke Walheim 1(BNA1005) und Walheim 2 (BNA1006)

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller, am 13.01.2023 entschieden:

Der Antrag der Antragstellerin auf Genehmigung der Ausweisung der Kraftwerksblöcke Walheim 1 und Walheim 2 als systemrelevant im Sinne von § 13b Abs. 2 EnWG wird vom 01.04.2023 bis zum 31.03.2025 genehmigt.

Gründe:

I.

Die Kraftwerksblöcke Walheim 1 und 2 sind seit dem Jahr 2014 Teil der Netzreserve. Der aktuelle Genehmigungszeitraum der Systemrelevanzausweisung für beide Anlagen endet am 31.03.2023. Mit Schreiben vom 19.09.2022, eingegangen bei der Bundesnetzagentur am selben Tag, erklärte die Antragstellerin, die Systemrelevanz der beiden Anlagen bestehe auch nach Ablauf des 31.03.2023 fort und beantragte bei der Bundesnetzagentur, die Systemrelevanzausweisung bis zum Ablauf des 31.03.2025 zu genehmigen. Die Antragstellerin begründete ihre Systemrelevanzausweisung damit, dass sie hinsichtlich der Systemanalysen 2020 und 2022 jeweils eine Sensitivätsberechnung durchgeführt habe, aus denen hervorgehe, dass die Anlagen in der bedarfsdimensionierenden Grenzsituation des Betrachtungszeitraums vom 01.04.24 bis zum 31.03.2025 sowie der Grenzsituation des Betrachtungszeitraums vom 01.04.2023 bis 31.03.2024 eingesetzt werden. Diese Sensitivätsberechnungen seien erforderlich gewesen, da in den Systemanalysen der Übertragungsnetzbetreiber der Jahre 2020 und 2022 von der Prämisse ausgegangen worden sei, dass die die beiden Kraftwerksblöcke nur noch bis zum 31.03.2023 zur Verfügung stünden.

Die Bundesnetzagentur leitete auf diesen Antrag hin das vorliegende Verwaltungsverfahren nach § 66 Abs. 1 EnWG ein.

Mit Schreiben vom 12.10.2022 gab die Bundesnetzagentur der Beigeladenen Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit Antwortschreiben vom 04.11.2022 erklärte diese, dass mit Ablauf des 31.03.2023 der Weiterbetrieb der Anlagen aus tatsächlichen Gründen nicht mehr möglich sei, da das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen erforderliche, fachkundige Personal nicht mehr in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehe. Zum Monitoring des Personalstandes und zur Hinauszögerung bzw. Abwehr einer hieraus bedingten Stilllegung der Anlagen habe die Beigeladene in den vergangenen Jahren verschiedene Maßnahmen untersucht bzw. umgesetzt.

Hierzu zählen die regelmäßige Überprüfung der Personalsituation der beiden Netzreserveanlagen, insbesondere im Hinblick auf die hochspezialisierten Blockmeister. Die Versuche zur Rekrutierung oder Arbeitnehmerüberlassung von qualifiziertem Personal sind mangels geeigneter Bewerber erfolglos geblieben. In der Vergangenheit konnten noch erfolgreich Maßnahmen ergriffen werden, um den bereits für das Jahr 2020 erwarteten Personalengpass auf Anfang 2023 hinauszuschieben. Ab Februar 2023 seien jedoch nur noch ein oder zwei der bislang noch fünf verfügbaren Blockmeister übrig, mit der Folge, dass ab diesem Zeitpunkt ein sinnvoller Betrieb der auf Dauerbetrieb ausgelegten Schmelzkammerkessel nicht mehr möglich sei. Die ausscheidenden Arbeitnehmer seien über 60 Jahre alt und möchten nunmehr ihre tarifvertragliche Ruhestandsmöglichkeit nutzen. Die Möglichkeiten, durch innerbetriebliche Maßnahmen die Personalsituation zu entschärfen, seien erschöpft. Ein Weiterbetrieb der Anlagen ohne das erforderliche Personal sei nicht zu verantworten und zudem technisch und rechtlich unmöglich im Sinne des § 13b Abs. 5 S. 1 Nr. 3 EnWG. Vor diesem Hintergrund kommt die Beigeladene zu der Schlussfolgerung, dass der Genehmigungsantrag der Antragstellerin abzulehnen sei.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Dem Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung der Kraftwerksblöcke 1 und 2 am Standort Walheim, beginnend ab dem 01.04.2023 bis zum Ablauf des 31.03.2025, ist stattzugeben. Der zulässige Antrag ist auch begründet, da die Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 13b Abs. 5 S. 4, 13b Abs. 2 S. 2 EnWG vorliegen.

1.

Die Kraftwerksblöcke sind systemrelevant im Sinne von § 13b Abs. 2 S. 2 EnWG, da der Wegfall der Erzeugungsleistung beider Anlagen infolge der am 31.03.2023 ablaufenden aktuellen Genehmigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führt und diese Gefährdung nicht durch andere angemessene Maßnahmen beseitigt werden kann.

a)

Die Voraussetzung einer nicht unerheblichen Gefährdung für die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems infolge des Wegfalls des Stilllegungsverbots ist gegeben, da ohne die Verfügbarkeit der Anlagen in besonderen Netzsituationen zu besorgen ist, dass die Netzstabilität durch die ÜNB nicht im erforderlichen Maße gewährleistet werden kann. Dies stellt eine Gefährdung der Systemsicherheit gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 NetzResV dar.

In den Systemanalysen der ÜNB für das Jahr 2022 wurden die beiden Kraftwerksblöcke am

Standort Walheim als nicht verfügbar unterstellt. Vorliegend hat die Antragstellerin zur Begründung der Systemrelevanz der Anlagen eine Sensitivitätsrechnung auf Basis der Systemanalysen 2022 für einen sehr kritischen Netznutzungsfall im Betrachtungszeitraum 2023/2024 eingereicht, die zu dem Ergebnis kommt, dass durch den Wegfall von Walheim 1 und 2 der Bedarf nach zusätzlichen Kraftwerks-Reserven aus dem Ausland ansteigt, etwa in der Größenordnung der Leistung der beiden Blöcke. Vor dem Hintergrund, dass die Übertragungsnetzbetreiber keine rechtliche Zugriffsmöglichkeit auf Kraftwerksbetreiber im Ausland haben, um diese zur Aufrechterhaltung des sicheren Netzbetriebs heranzuziehen, wird in der Verringerung des Redispatchpotentials eine Gefährdung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gesehen.

Unabhängig von den obigen Berechnungen könnte die Nichtverfügbarkeit von Block 1 und 2 im Hinblick auf eine im Winter 2023/2024 mögliche Unsicherheit hinsichtlich der Erdgasversorgung in Deutschland und Europa eine Gefahr für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Energieversorgungssystems darstellen. Aus Vorsorgegesichtspunkten ist es gerechtfertigt, die Stilllegung von Steinkohlekraftwerken der Netzreserve noch so lange hinauszuzögern, bis sich ein deutlicheres Bild ergibt, ob und inwieweit auch noch im Winter 2023/2024 mit möglichen Nichtverfügbarkeiten von Erdgaskraftwerken gerechnet werden muss.

b)

Zutreffend geht die Antragstellerin davon aus, dass die Stilllegung der beiden Blöcke in Walheim mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen würde. § 13b Abs. 2 S. 2 EnWG verlangt nicht, dass ein als „sicher“ feststehender Kausalzusammenhang zwischen der stilllegungsbedingten Nichtverfügbarkeit der beiden Anlagen und der Beeinträchtigung des sicheren und zuverlässigen Betriebs des Übertragungsnetzes vorliegen muss. Es reicht vielmehr aus, dass die Nichtverfügbarkeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Beeinträchtigung des sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs führt. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden und je ranghöher das vom Gesetz geschützte Schutzgut sind. Im Fall eines unkontrollierten weiträumigen Netzzusammenbruchs und aufgrund des benötigten Zeitraums zur Wiederherstellung der Elektrizitätsversorgung ist zu erwarten, dass Leben und Gesundheit einer Vielzahl an Menschen beeinträchtigt wird.

c)

Der von der Beigeladenen vorgetragene Personalmangel am Standort Walheim, welcher den Weiterbetrieb der beiden Kraftwerksblöcke vereitelt, stellt keinen Umstand dar, der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen ist, das inhaltlich gemäß §§ 13b Abs. 5 S. 1 Nr. 2, Abs. 2 S. 2 EnWG allein die Prüfung der Systemrelevanz zum Gegenstand hat.

2.

Ein Ermessen kommt der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Genehmigungsentscheidung nicht zu, da gemäß § 13b Abs. 5 S. 4 EnWG der Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung zu genehmigen ist, wenn die betreffende Anlage systemrelevant ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

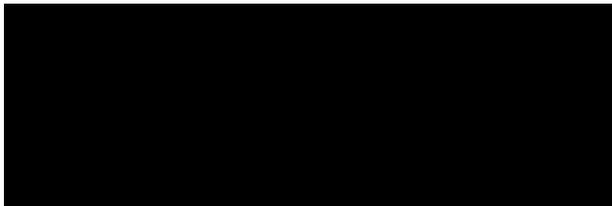
Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer mit der Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit diese Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 13.01.2023

Im Auftrag



(Leiterin Referat Versorgungssicherheit Strom)